

Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Werdohl

Stand: 18.06.2025

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Werdohl beschlossen:

1. Präambel

Die Stadt Werdohl befürwortet und unterstützt eine Erweiterung des öffentlich zugänglichen Ladenetzes für Elektrofahrzeuge in ihrem Stadtgebiet, um die Elektromobilität gezielt zu fördern und hierdurch u. a. Anreize zu schaffen, den Anteil an Elektrofahrzeugen in der Stadt zu erhöhen und dadurch die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen im Verkehrsbe- reich nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Ausbau einer flächendeckenden, bedarfsge- rechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur vorangetrieben sowie das Erlaubnisver- fahren vereinfacht und strukturiert werden. Dabei soll ein schonender Umgang mit dem Ge- meingebrauch und der Konkurrenz mit dem allgemeinen Parkdruck Berücksichtigung finden. Ziel ist die Errichtung neuer E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet durch private Investoren im Zuge einer Beantragung als straßenverkehrsrechtliche Sondernutzung. Diese Richtlinie soll, insbesondere für den Bereich der E-Ladesäulen, die Vorgehensweise als auch den vorgesehenen Ablauf im Antragsverfahren beschreiben und somit als Handlungs- leitfaden dienen.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten ausschließlich für die Erteilung von straßenverkehrs- rechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst der erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Verkehrsraum gemäß der Satzung der Stadt Werdohl über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.12.2014 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 18 StrWG NRW und § 8 FStrG.

E-Ladesäulen für eine ausschließlich private Nutzung (bzw. einen eingeschränkten/ ausge- wählten Personenkreis) werden im öffentlichen Verkehrsraum nicht gestattet.

Bezüglich der Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3. Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung/Betrieb einer Ladesäule

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung sind La- desäulen nicht genehmigungspflichtig. Für die Errichtung ist jedoch eine Sondernutzungser- laubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz erforderlich.

Betreibende, die eine Normal- oder Schnellladesäule an einem Standort im öffentlichen Ver- kehrsraum errichten möchten, stellen, aufgrund der umfangreichen und aufwändigen An- tragsbearbeitung, einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (Download unter: [Bürger&Rathaus/Anliegen von A bis Z/Sondernutzungsgenehmigungen](#)) an die Stadt Werdohl (post@werdohl.de).

Im Zuge der Antragserteilung müssen der gewünschte Standort benannt und kurz begründet sowie Skizzen/Lagepläne/Lichtbilder (inklusive Bemaßung der E-Ladesäule) und ggf. eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule eingereicht werden. Weiterhin sollen in diesem Zusammenhang bereits Informationen zum Betreibenden bzw. ein Betriebskonzept für E-Ladesäulen eingereicht werden.

Ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Antragsunterlagen und Anforderungen an den Betreibenden:

- Vollständiges Antragsformular,
- positive Bestätigung der Voranfrage,
- Skizzen/Lagepläne/Lichtbilder sowie eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung,
- Informationen zum Betreibenden,
- Nachweis eines Betriebskonzeptes für E-Ladesäulen,
- nach Möglichkeit bei erster Anfrage Verweis auf Referenzprojekte aus anderen Städten und Gemeinden,
- Nachweis über die Sicherstellung eines mängelfreien Betriebes der Ladesäule,
- Nachweis der durchgehenden Erreichbarkeit im Störfall (Notdienst während der Betriebszeiten),
- Nachweis über eine zeitnahe (24 h) Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter. Ist die Störung nicht unmittelbar zu beheben, ist der Erlaubnisgeber sofort nach Feststellung unter Angabe von Gründen zu informieren.
- Die E-Ladesäule muss die technischen Voraussetzungen erfüllen, eine Ladeleistung von mindestens 11 KW abgeben zu können.

Die Sondernutzungserlaubnis kann, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, auf Wunsch der Betreibenden maximal für eine Dauer von 10 Jahren beantragt werden. Abweichend davon, ist auf Wunsch der Betreibenden eine geringere Dauer der Sondernutzungserlaubnis ebenfalls möglich. Frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis, ist ein neuer schriftlicher Antrag zu stellen. Erfolgt dies nicht oder der Antrag wird negativ beschieden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und der Betreibende hat die Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum in seinen Ursprungszustand zu versetzen.

Anforderungen an den Standort der Ladesäule:

- Gute Sichtbarkeit des Ladepunktes.
- Es dürfen nur Standorte gewählt werden, welche heute noch keiner speziellen Nutzung unterliegen (z. B. Schwerbehindertenparkplätze).
- Die Nutzung des Ladepunktes muss möglich sein, ohne die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden, z. B. durch das Ziehen der Ladekabel über einen Gehweg, Verlegen von Leitungen über öffentliche Wege und Straßen durch Kabelbrücken o. ä.
- Berücksichtigung der Verkehrssituation und insbesondere ausreichender Abstand im Bereich von Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen, Kreuzungen, Einmündungen, Zufahrten und abgesenkten Bordsteinen.
- Keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen, Radverkehrsanlagen, angrenzenden Bäumen, Bereiche der Straßenentwässerung, Straßeneinläufen und Schachtabdeckungen etc. Kanalschächte, Schieberkappen und Hydranten sind freizuhalten.
- Nur Standorte, die eine Mindestbreite des Restgehweges von 1,50 m ab Ladestation einhalten können

Im Übrigen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere § 12 StVO, zu beachten.

Prüfung der Anfrage/Antragsstellung:

Nach Eingang des Antrages des Betreibenden prüft die Stadt Werdohl, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar und im Sinne einer geordneten Infrastrukturunterhaltung geeignet ist. Dies bedeutet, dass vermieden werden soll, dass z. B. in einem gewinnversprechenden Stadtteil oder auf einem solchen Straßenzug diverse Betreibende Ladesäulen errichten, während andere Gebiete nicht versorgt werden. Im Zuge der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Abteilung „Ordnung und Einwohnerwesen“ erfolgt weiterhin eine Beteiligung weiterer innerstädtischer Abteilungen („Klimaschutz“, „Tiefbau“, „Stadt- und Verkehrsplanung“ und „Feuerwehr“) sowie der Polizei, um die grundsätzliche Nutzungsanfrage der gewünschten Fläche als langfristige Sondernutzung zu bewerten. Diese Standortprüfung (Bewertung) kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher gebeten vor Ablauf von vier Wochen von Rückfragen abzusehen.

Fällt die Standortprüfung positiv aus und werden keine weiteren Unterlagen zur Erlaubniserteilung benötigt, erhält der Betreibende die Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der E-Ladesäule für die von ihm gewünschte Dauer von maximal 10 Jahren.

4.

Abwägungsfaktoren und Ablehnungsgründe

Der Ausbau der öffentlichen E-Ladeinfrastruktur soll, wie bereits erwähnt, unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Verkehrs- und Parksituation sowie des Gemeingebrauches erfolgen. Hierbei ist auch das vor allem in zentralen Versorgungsbereichen nur begrenzt zur Verfügung stehende Parkplatzangebot sowie das öffentliche Interesse und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Dementsprechend behält sich die Stadt Werdohl vor, Sondernutzungsanträge auf Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Verkehrsraum abzulehnen, insbesondere wenn

- die o. g. Kriterien an die Anforderung der Standorte nicht erfüllt werden.
- sich im unmittelbaren, räumlichen Umfeld (200 m) des beantragten Standortes bereits E-Ladesäulen befinden.
- örtliche Gegebenheiten/konkurrierende Flächennutzungen (wie Parkdruck, ausgewiesene Sonderparkplätze, Verkehrssituationen etc.) oder stadtgestalterische Aspekte der Einrichtung einer Ladesäule entgegenstehen.
- die o. g. Anforderungen/Auflagen/Bedingungen der Betreibenden, wie z. B. Serviceerreichbarkeit, Wartungs- und Reparaturbereitschaft nicht hinreichend erfüllt werden.
- die geplanten technischen Voraussetzungen bzw. Lademöglichkeiten nicht den aktuellen Ansprüchen/Bedürfnissen entsprechen.

Ebenfalls wird bei eingehenden Anträgen von verschiedenen Betreibenden zu gleichen oder nahen Standorten (vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis) seitens der Stadt Werdohl eine Abwägung vorgenommen, welcher Anbieter aufgrund der o. g. Kriterien zum Betrieb des E-Ladesäulenstandortes in Werdohl geeigneter erscheint. Hierbei werden insbesondere die o. g. Anforderungen/Auflagen/Bedingungen der Betreibenden berücksichtigt, als auch die technische Ausstattung/Voraussetzungen, Möglichkeit der Nutzung von regenerativem Strom, Verweis auf Referenzprojekte, Zahlungsmodalitäten an den E-Ladesäulen, zeitnahe Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort, Kompatibilität mit dem E-Ladesäulen-Netz in Werdohl etc. Bei gleicher Eignung/Voraussetzungen entscheidet das Losverfahren über den Zuschlag des Standortes an den Betreibenden.

Ziel ist grundsätzlich die organisatorisch, technisch und abrechnungsbezogen bestmögliche Interoperabilität nach dem Stand der Technik, sowie der unbeschränkte Zugang zur E-Ladesäule durch die Öffentlichkeit.

5. Pflichten des Betreibenden

Der Betreibende verpflichtet sich, jährlich (bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres) einen Bericht über die Auslastung/Frequentierung des jeweiligen Ladepunktes (abgegebene Strommenge sowie Anzahl der Ladevorgänge) bezogen auf das vorherige Kalenderjahr in der Abteilung „Bauen und Gebäudeverwaltung“ einzureichen.

6. Gebühren

Die Sondernutzungserlaubnis für E-Ladesäulen ist gebührenpflichtig. Für jeden Standort ergeht eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis. Die Sondernutzungsgebühr pro E-Ladesäulen-Standort beträgt 4,00 Euro monatlich (48 Euro jährlich).

7. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Widerruf, Nebenbestimmungen

- 7.1.** Dem Antragsteller, auf den die Verteilungsentscheidung fällt, wird unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt.
- 7.2.** Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- 7.3.** Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 7.4.** Die Sondernutzungserlaubnis wird auf maximal zehn Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01.01. des auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres und endet am 31.12. des zehnten auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 7.5.** Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Belegungszeitberichte bis zum 31.03. des Folgejahres abzugeben.
- 7.6.** Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:
 - 7.6.1** Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Dazu ist auf Höhe der Ladesäule insbesondere eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m jederzeit freizuhalten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches) sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

- 7.6.2 Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- 7.6.3 Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 7.6.4 Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) vom 09.03.2016 sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.
- 7.6.5 Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
- 7.6.6 Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt.
- 7.6.7 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
- 7.6.8 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- 7.6.9 Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- 7.6.10 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von

Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

- 7.6.11 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
- a) im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
 - b) die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

- 7.7.** Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

8.

Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis

Im Falle der Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Einziehung der Straße hat der Betreibende auf Verlangen der Stadt Werdohl innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie die Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen bzw. in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Unwirksam wird eine Sondernutzungserlaubnis dann, wenn die Erlaubnis widerrufen wird, bei Zeitablauf der Befristung oder wenn ein Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig gestellt wurde.

9.

Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung oder eine Erlaubnis bzw. Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Insbesondere ist im Falle von Straßenaufbrüchen die Zustimmung einzuholen. Dafür nutzt die Stadt Werdohl das Straßenaufbruchportal der Enervie unter <https://agv.enervie-vernetzt.de/> als Tool.

Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

10.

Errichtung der E-Ladesäule

Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreibende die Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation einer E-Ladesäule. Parallel muss der Betreibende oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma (das beauftragte Bauunternehmen muss ein in die Handwerksrolle eingetragenes Tiefbauunternehmen sein) die nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gebührenpflichtig beantragen. Die Abteilung „Ordnung und Einwohnerwesen“ prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum und erteilt die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung.

Alle Kosten, die mit dem E-Ladesäulenbau verbunden sind, sind vom Betreibenden zu tragen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Betreibende

- dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen eintreten.
- sich vor Beginn der Baumaßnahme zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel und Versorgungsleitungen verlegt sind und in Abstimmung mit den Betreibern (Energieversorger, Telekom etc.) auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen für diese Versorgungsleitungen zu treffen,
- eine vorherige Abstimmung mit der Abteilung „Tiefbau und Bauhof“ als Straßenbaulastträger herbeizuführen und eigenständig die Aufbruchgenehmigung über das unter Punkt 9 genannte Portal zu beantragen,
- alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladesäule sowie sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenfläche, der Stadt Werdohl zu ersetzen.

11.

Betrieb der E-Ladesäule, Haftung

Die Ladesäule wird vom Betreibenden in eigener Verantwortung aufgestellt und dieser hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur selbständig Sorge zu tragen (es gelten die LSV sowie die jeweiligen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers).

Die E-Ladesäule ist durch den Betreibenden nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Dabei sind

- die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV),
- die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie
- Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzkonvention,

in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen.

Die sich aus Punkt 7 „Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Widerruf, Nebenbestimmungen“ ergebenden Verpflichtungen, sind zu gewährleisten.

12.

Beschilderung und Überwachung

Angesichts unterschiedlicher Wünsche, Vorstellungen und Ideen zur Beschilderung sowie Überwachung der E-Ladesäulen besteht seitens der Stadt Werdohl die Absicht, die E-Ladesäulen mit dem Zusatzzeichen 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges frei) sowie zusätzlich der Höchstverweildauer mit Parkscheibe auf maximal 4 Stunden auszuschildern. Diese Regelung soll lediglich tagsüber in den Zeiten 8-20 Uhr gelten.



Hierdurch soll eine Dauerbelegung durch parkende Fahrzeuge vermieden werden und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Sicherstellung/Unterstützung eines stetigen Wechsels bzw. der tatsächlichen Nutzung bei Ladevorgängen ermöglicht und gewährleistet werden. Hierbei wird u. a. berücksichtigt, dass ein Ladevorgang spätestens nach vier Stunden abgeschlossen ist und durch die o. g. Beschilderung somit bei ordnungsgemäßer Nutzung anderen Fahrzeugen eine Möglichkeit zum Laden der eigenen Elektrofahrzeuge gibt und die Flächen der E-Ladesäulen somit nicht als Parkflächen verwendet werden dürfen.

Zusätzlich kann zur Verdeutlichung der E-Ladesäule, insofern dies am Standort möglich ist, ein Piktogramm „Elektrofahrzeug“ in der Farbe Weiß markiert werden.

- Auf Asphaltflächen aufgelegte Markierung herstellen für Piktogramm „Elektrofahrzeug“ aus weißer, reflektierender, thermoplastischer Masse, Typ II, 3mm dick, randscharf aufgelegt
- Auf Pflastersteinen Markierung herstellen für Piktogramm „Elektrofahrzeug“ aus weißer, lösemittelarmer Farbe (High-Solid), Verkehrsklasse P4, Überrollklasse T3

Bei gesetzlichen Änderungen oder weiteren Erfahrungen (auch seitens der Betreibenden) in Bezug auf die Nutzung der E-Ladesäulen behält sich die Stadtverwaltung vor, weitere Anpassungen der Beschilderung vorzunehmen. In Einzelfällen oder auch vermehrter, missbräuchlicher Nutzung der E-Ladesäulen werden mit den Anbietenden/Betreibenden etwaige Lösungsmöglichkeiten eruiert.

13. Wirksamwerden der Richtlinie

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung wirksam.